

pflichtigen Verträgen einzuholen, hinsichtlich derer die Vertragspartner vereinbart haben, um die Zustimmung ihrer obersten Volksvertretungen nachzusuchen.

3. Die Bestätigung von Staatsverträgen erfolgt »in der Regel« (Lehrbuch »Staatsrecht 7 der DDR«, S. 344) durch Gesetz, das in dem durch Art. 65 vorgesehenen Verfahren zu verabschiedet ist. Die Bestätigung durch Beschluß ist also grundsätzlich nicht ausgeschlossen, aber nicht gebräuchlich.

4. Mit dem Gesetz wird der Inhalt des völkerrechtlichen Vertrages in innerstaatliches Recht transformiert. An der Notwendigkeit der Transformation als Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrags Völkerrechts für den innerstaatlichen Bereich wird auch hinsichtlich der Normen des »sozialistischen« Völkerrechts (s. Rz. 2 zu Art. 8) festgehalten (Johannes Kirsten, Zum Problem . . ., S. 1998/1999).

a) Ob die Ratifikation durch den Staatsrat ohne Bestätigungsgesetz der Volkskammer ebenfalls eine Transformation in das innerstaatliche Recht zur Folge hat, ist bestritten. Indessen ist die Meinung vertretbar, daß eine solche Folge eintritt. Dafür spricht vor allem, daß auch eine Ratifikation mit gleichzeitiger Veröffentlichung des Vertragstextes im Gesetzblatt bekannt gemacht wird (Ziffer 4 und 5 Beschluß vom 22.3.1976). Wenn nur eine völkerrechtliche Bindung durch die Ratifikation angenommen würde, würde die Veröffentlichung von Vertragstexten, aus deren Inhalt sich Rechte des einzelnen ableiten lassen, auf eine Täuschung der Öffentlichkeit hinauslaufen, die auf die innerstaatliche Wirksamkeit von im Gesetzblatt veröffentlichten Texten vertrauen sollte. Auch ist von Bedeutung, daß der Staatsrat in Gestalt von Beschlüssen Normen setzen darf (Art. 66 Abs. 1 Satz 3), die zwar »eine den Rechtsakten der Volkskammer nachfolgende Rechtskraft« haben (Lehrbuch »Staatsrecht der DDR«, S. 341/342), aber allgemeinverbindlich wie die Gesetze der Volkskammer sind. So ist die Internationale Konvention über die zivilrechtliche Haftung für Överschmutzungsschäden vom 29.11.1969, zu der der Staatsrat nach der Bekanntmachung vom 18.8.1978 den Beitritt der DDR erklärt hatte, die im Gesetzblatt der DDR im Wortlaut veröffentlicht wurde³ und für die DDR seit dem 11.6.1978 in Kraft ist, nicht nur völkerrechtlich verbindlich, sondern aus ihr ergeben sich auch Pflichten von Bürgern (Schiffseigentümern und Reedern). Das ist aus der Anordnung zu dieser Konvention vom 20.10.1978⁴ zu schließen. Sie ist vom Minister für Verkehrswesen nach ihrer Präambel »zur Durchführung der Internationalen Konvention vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Överschmutzungsschäden« und »aufgrund der §§ 110 und 142 des Seehandelsschiffahrtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik - SHSG vom 5.2.1976«⁵ erlassen worden. Konvention und SHSG werden gleichartig als gesetzliche Grundlage der Anordnung behandelt. Daß es hinsichtlich der Konvention »in Durchführung«, hinsichtlich des SHSG aber »aufgrund« heißt, ist darauf zurückzuführen, daß hinsichtlich des SHSG die einschlägigen Paragraphen einzeln genannt werden, bei der Konvention aber nicht. Das erscheint wohl erforderlich, weil das SHSG einen Normenkomplex bildet, innerhalb dessen nur zwei Paragraphen einschlägig sind, die Kon-

3 GBl. II S. 74.

4 GBl. I S. 395.

5 GBl. I S. 109.